

361 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (246 der Beilagen): Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche — am 31. Juni 1961 für Österreich in Kraft getreten — ist mit 70 Staaten als Vertragsparteien eines der weltumspannendsten Übereinkommen auf dem Gebiete des Zivilrechts geworden. Da Schiedssprüche aus Staaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, daher immer seltener werden, ist der österreichische Vorbehalt nach Art. I Abs. 3 erster Satz des genannten Übereinkommens nicht mehr notwendig. In dennoch vorkommenden solchen Fällen ist aber deswegen die Qualität des Schiedsspruchs auch nicht geringer, da ja die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und des angewendeten Verfahrens- und Sachrechts nicht unbedingt vom Ort des Schiedsspruchs abhängig sind.

Dazu kommt noch, daß auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts im Rahmen der Vereinten Nationen, der Kommission der Vereinten Nationen über Internationales Handelsrecht (UNCITRAL), seit dem in Rede stehenden Übereinkommen nicht nur Schiedsverfahrensregeln (1976), sondern auch ein Modellgesetz über internationale Handels-

schiedsgerichtsbarkeit (1985) ausgearbeitet und angenommen worden sind, was ebenfalls zur Bildung eines Bewußtseins universaler Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen hat.

Aus diesen Gründen soll daher die Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche erfolgen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. November 1987 in Verhandlung genommen. Nach Wortmeldungen des Berichterstatters und des Bundesministers für Justiz Dr. Forgger wurde die Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Weiters vertrat der Justizausschuß die Auffassung, daß für die vorliegende Erklärung die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Die Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts nach Art. I Abs. 3 erster Satz des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (246 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 11 17

Dittrich
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann